

L 755
Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen
Bau-km 0+050 – 0+900

Projekt-Nr.: 08-0180

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.3

Landschaftspflegerischer Begleitplan Einzelfallprüfung

aufgestellt: Paderborn, 28.11.2017

Der Leiter der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

i.A.

(Voigtländer)

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom . Q3.Q4.2018

his

02.05.2018 (einschließlich)

in der Stadt

Paderborn

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt:

<u>Poderborn</u>

(Unterschrift)

Festgestellt gem. Beschluss vom 05.05.2021

airkeregierau

- Az. 25.4.34-02-1/18-

Bezirksregierung Detmold Im Auftrag

gez. Schönfeld



Dienststelle: Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn

Straße:

L 755

Projekt-Nr.:

08-0180

Projekt-Bez.:

Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn / Benhausen

Landkreis:

Paderborn

Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Detmold

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

Aufgestellt am: 12 0. MÄR. 2013	Geprüft am:
Landesbetijeb Straßenbau, NRW Penjonsinjederlassung Sauerland-Hochstlift Der Leiter der Niederlassung Sauerland-Hochstlift Arn Rippinger Weg 2 33098 Pederborn Tel. 06261 692-0 (Koerner)	

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang			
1.1	Baulänge in km:			0,9	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):			2,5	
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversieglung in ha:			0,5	
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:				
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke):				
1.5 a	Geschätzte Länge der Bauzeit:				
	n nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Izliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen	
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben (prognostizierte Verkehrsbelastung DTV)	×		46	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	×			
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	×			
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	×			
1.10	Visuelle Veränderungen		X	Brückenbauwerk, Gehölzverluste	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	×			
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	×			
1.13	Klimatische Veränderungen	×			
	n nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? zliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	geschätzter Umfang	
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:				
	- Abwasser/Oberflächenentwässerung				
	- Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)	ĺ			
	- Rohstoffbedarf				
	- besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)		Ц		
	- Abwicklung des Baubetriebes		Ш		
	- andere, und zwar:		_		
	- Company of the state of the s				
	Grenzüberschreitende Auswirkungen		-		
	-		닏		
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltver- träglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	×			
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?		X		

1.17	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens					
	Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 1.1 bis 1.16 beschriebenene Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Eine Betrachtung der Punkte 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile 2 und 3 weiterzuführen.					
	Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls kein nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können: s. Anlage 1					
	Erläuterungen zu 1:					
2	Standortbezogene Kriterien	nein	ja	geschätzter Umfang		
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:					
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschafts oder Erholung)?					
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?					
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?					

2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Fremdenverkehr?			
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?			
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?			
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?			
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?			
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:			
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskätegorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgeiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange die Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.			
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG			
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG			
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG			
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG			
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG			
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG			
2.2.9	Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG			
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes			
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (sofern bekannt)			
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG			
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht			
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG			
2.2.15	Denkmale, Denkmalensemble, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete			

2.2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz			
2.2.17	Naturwaldreservate			
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß VV Artenschutz NRW)			
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standardeigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete			
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen			
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile			
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)			
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B.			
	- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden			
	- unzerschnittene verkehrsarme Räume			
9	- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"			
	 Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) 			
	- landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wervolle Bereiche)			
	- Biotopverbundfläche			
	- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen			
	- sonstige			
2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte1) Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B4 zu geben. Wenn in der Zeile für Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Ein- schätzung nicht maßgeblich.	relativ hohes Ausmaß	relativ geringe Wiederherstellbarkeit	relativ große Schwere/ Komplexität	relativ hohe Wahrscheinlichkeit	relativ lange Dauer	relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen							
3.2	Tiere							
3.3	Pflanzen							
3.4	Boden							
3.5	Wasser							
3.6	Luft							
3.7	Klima							
3.8	Landschaft							
3.9	Kulturgüter							
3.10	Sachgüter							

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	nein	ja (UVP-Pflicht)
	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?		
	Wenn ja, UVP-Pflicht.		
	Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.		
	Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.		
	Erläuterungen zu 4		

Anlass

Die DB Netz AG plant in Kooperation mit der Regionalniederlassung die Aufhebung des Bahnüberganges (BÜ) an der L 755 (Eggestraße) bei Benhausen.

Die vorhandene höhengleiche Kreuzung soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs durch einen planfreien Knotenpunkt ersetzt werden. Damit verbunden ist die Anpassung der L 755 mit dem parallel geführten Radweg einschließlich der Anpassung der im Kreuzungsbereich einmündenden Gemeinde- bzw. Wirtschaftswege.

Schutzgebiete

Durch das Planungsvorhaben ist ein geringfügiger Eingriff in den Randbereich des sich in Teilbereichen beidseits der L 755 erstreckenden Landschaftsschutzgebietes "Offene Kulturlandschaft" (vgl. Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe (1999) Nr. 03-2.2.2 und Gisportal des Kreises Paderborn) unvermeidbar.

Teile des Straßenbegleitgrüns vor und hinter dem Bahnübergang sind als Allee gem. § 47a LG NW geschützt (LANUV Kennzeichnung: AL-PB-0065). Es handelt sich dabei auf der nördlichen Seite zwischen Radweg und L 755 um eine ca. 20 Jahre alte Spitzahorn – Hochstammreihe und auf der südlichen Seite der L 755 um eine aus verschiedenen Baumarten und Wuchsformen gebildete Baumreihe unterschiedlichen Alters. Von Paderborn kommend endet die Allee ca. 65 m vor dem Bahnübergang und beginnt ca. 75 m hinter dem Bahnübergang erneut in Benhausen. Einschließlich des BÜ weist die Allee eine Lücke von ca. 175 m auf.

Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld des Planungsvorhabens nicht ausgewiesen.

Das Messtischblatt 4218 weist für den Planungsraum eine Liste von 66 planungsrelevanten Arten aus (LANUV-FIS-Abfrage am 12.03.13). Es handelt sich dabei um 10 Säugetier-, 48 Vogel-, 5 Amphibien-, 1 Reptilien-, 1 Libellen- und 1 Weichtierart.

Ausschluss einer Überführung der L 755

Da die L 755 aus Richtung Paderborn in Richtung Benhausen bereits derzeit eine steigende Gradiente mit 6,5 % und im weiteren Verlauf mit ca. 2,5 % Steigung aufweist, scheidet aufgrund der topografischen Verhältnisse und damit verbunden auch aus Sicht des Landschaftsbildes eine Überführung der L 755 über die Bahntrasse aus.

Geplant ist der Bau einer Eisenbahnüberführung, wobei das neu zu errichtende Brückenbauwerk unter weitestgehender Aufrechterhaltung des Straßen- und Schienenverkehrs gebaut werden soll. Aufgrund dessen ist die Verschiebung des Kreuzungspunktes entweder in nördliche oder südliche Richtung notwendig.

Variantendiskussion

Durch die Verschiebung des Kreuzungspunktes um ca. 35 m in nördliche oder südliche Richtung wird im Verziehungsbereich der L 755 am Baubeginn und Bauende der Verlust einiger **Alleebäume** unvermeidbar sein. Es handelt sich dabei um landschaftsbildprägende Elemente, die trotz ihres relativ jungen Alters in der umgebenden Kulturlandschaft belebend wirken. Der quantitative Verlust unterscheidet sich bei den beiden Varianten kaum. Doch die Ahornhochstämme auf der nördlichen Seite

haben einen qualitativ deutlich einheitlicheren Habitus und Charakter entwickelt als die in Bezug auf Artenwahl, Alter, Wuchsform (Hochstamm; Heister) und Pflanzabstand sehr heterogen aufgebaute Baumreihe auf der Südseite.

Bei einer Verschiebung der L 755 in Richtung Süden werden als weitere Biotoptypen Teile einer Acker- und einer Weidegrünlandfläche und in geringem Umfang Straßenbegleitgrün in Anspruch genommen. Es handelt sich bei allen Flächen um intensiv genutzte Strukturen.

Im Gegensatz dazu ist die nördliche Seite der L 755 durch eine wesentlich vielfältigere Kulturlandschaft charakterisiert. In einem kleinflächigen Mosaik wechseln sich Acker, Streuobstwiese, Weide-Grünland, Laubwaldparzelle, Hausgarten und Feldgehölz bzw. freiwachsende Hecke ab. Es handelt sich dabei in Teilen um naturschutzfachlich hochwertige Biotoptypen, die durch ihre Kleinteiligkeit auch das Landschaftsbild und seine Eigenart in besonderer Form prägen.

Ein Eingriff in die Strukturen auf der Nordseite wäre im Vergleich zu denen auf der Südseite mit erheblich größeren Beeinträchtigungen sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild verbunden.

In Bezug auf das Thema **Artenschutz** weist die nördliche Seite aufgrund ihrer strukturell kleinteiligen Biotopvielfalt ein wesentlich größeres Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten auf, so dass davon auszugehen ist, dass die Anzahl der möglicherweise betroffenen Arten und auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen deutlich größer ist als auf der Südseite.

Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass im Falle einer Betroffenheit im Rahmen von CEF – Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dauerhaft sichergestellt werden können.

Topografisch betrachtet fällt das Gelände von Norden nach Süden ab. Der Höhenunterschied ist vom Baubeginn bis zur Bahnquerung mit max. 3 m am größten. Durch eine Verschwenkung der L 755 auf die südliche Seite lässt sich aufgrund des natürlichen Gefälles der Eingriff und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild auf ein Minimum reduzieren. Dieses zeigt sich am deutlichsten im wesentlich geringeren Flächenverbrauch insbesondere für Straßennebenflächen (Einschnittböschungen). In diesem Falle fügt sich das geplante Brückenbauwerk visuell am verträglichsten in die Umgebung ein.

Abwägung

In der Abwägung der einzelnen dargestellten Konfliktbereiche lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Eingriffe auf der südlichen Seite der L 755 in allen Belangen wesentlich geringer ausfallen, da sowohl die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als auch des Landschaftsbildes erheblich konfliktärmer sind.

Deshalb wird die Verschiebung des Kreuzungspunktes DB / L 755 in Richtung Süden favorisiert.

Bei der Trassenplanung hat der Erhalt möglichst vieler Alleebäume oberste Priorität. Deshalb wird im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme besondere Rücksicht auf die einzelnen Baumstandorte gelegt.

Die Wahl eines ggf. dadurch bedingten größeren Radius für die Straßenachse und dadurch verursachten etwas erhöhten Flächenbedarfs wird in der Abwägung nachrangig bewertet.

Beschreibung des Planungsvorhabens

Die Gradiente der L 755 muss im Kreuzungsbereich um ca. 6,00 m abgesenkt werden, um die erforderliche lichte Höhe von 4,50 m zu gewährleisten. Aufgrund dessen ist eine Entwicklungslänge von ca. 300 m vor und ca. 440 m hinter der Überführung notwendig, wodurch sich eine Verschwenkung der L 755 auf einer Gesamtlänge von ca. 740 m ergibt.

Die heutige Trasse der L 755 (befestigte Breite 6,50 m) bzw. Teilbereiche des Radwegs müssen zur Aufrechterhaltung der Erschließung der Anliegergrundstücke beidseits des heutigen Bahnüberganges in der Breite eines Wirtschaftsweges (ca. 3,00 m westlich des BÜ und ca. 4,00 m östlich des BÜ) erhalten werden. Die verbleibenden Straßen- und Radwegflächen und der Bahnübergang können auf einer Länge von max. 500 m zurückgebaut und dauerhaft entsiegelt werden.

Parallel zur verlegten L 755 wird – wie derzeit vorhanden – ein neuer Radweg nördlich der L 755 angelegt und gemeinsam mit der L 755 unterführt werden.

Die heute auf der südlichen Seite der L 755 im unmittelbaren Kreuzungsbereich einmündenden Gemeindewege "Papenberg" müssen lage- und höhenmäßig angepasst werden. Der östlich der Bahnstrecke verlaufende Gemeindeweg soll mittels eines Brückenbauwerks über die L 755 geführt und an die alte Trasse der L 755 angeschlossen werden. Von dort erfolgt der Anschluss an die neue L 755 (s. ca. Bau – km 0+700).

Der westlich der Bahnstrecke verlaufende Teil des Gemeindeweges "Papenberg" wird über eine ca. 80 m lange, neu anzulegende Erschließungsstraße (s. ca. Bau – km 0+200) an die L 755 angeschlossen werden. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt.

Abschließende Beurteilung / Ergebnis

Die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsermittlung und der Artenschutzprüfung durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten, weshalb auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen





Einzelbildbefahrung - SM SM Salzkotten

Streckenbild vom 14.08.2007



L 0755, Abschnitt 11,2, NK 4218070A - 4218042, Station 1,115 in Stationierungsrichtung 1114.532

STRADIVARI, Version 2.986 <c>2006 Schniering Ing.-GmbH lizenziert für Stressen NRW

Einzelbildbefahrung - SM SM Salzkotten

Streckenbild vom 14.08.2007



L 0755, Abschnitt 11,2, NK 4218070A - 4218042, Station 1,302 gegen Stationierungsrichtung 1303.062

STRADIVARI, Version 2,986 <c>2006 Schniering Ing.-GmbH lizenziert für Strassen NRW

Einzelbildbefahrung - SM SM Salzkotten

Streckenbild vom 14.08.2007



L 0755, Abschnitt 11,2, NK 4218070A - 4218042, Station 1,512 gegen Stationierungsrichtung 1513.708

STRADIVARI, Version 2,986 <c>2006 Schniering Ing.-GmbH lizenziert für Stressen NRW

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An den

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

Außenstelle Paderborn

Postfach 20 27

33050 Paderborn

Seite 1 von 1 Landesbetrieb Straßenbau NRV RN Sauerland-Hochstift Außenstelle Paderborn 0 2. April 2013 Eina .: Auskunft erteilt: HR0 3141-13

Aktenzeichen 51.42-21 - L 755 bei Antwort bitte angeben

Herr Gottsleben peter.gottsleben@brdt.nrw.de

Zimmer: A 225

Telefon 05231 71-5141

Fax 05231 71-5127

20 Lothe- Berten

20 p Rodrel orliba

UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG;

Bau einer Unterführung der Bahnstrecke Paderborn - Altenbeken im Zuge der L 755 westlich OT Benhausen, Stadt Pader-

born, Kreis Paderborn

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.03.2013,

Az.: 20801.2154/2.10.04.06/08-0180/L 755

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen mit o. g. Schreiben übersandten Erläuterungen hinsichtlich des o. g. Vorhabens stimme ich mit Ihnen darin überein, dass für die Maßnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine UVP durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Leopoldstr. 15 32756 Detmold Telefon 05231 71-0 Fax 05231 71-1295 poststelle@brdt.nrw.de www.brdt.nrw.de (auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet Servicezeiten: 8:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf Helaba Konto Nr. 15 276 13 BLZ 300 500 00



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift - Außenstelle Paderborn
Postfach 2027 - 33050 Paderborn

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift Außenstelle Paderborn

Kontakt:

Telefon:

05251-692-0

Fax:

05251-692-109

E-Mail:

Zeichen:

20801/2154/2.10.04.06/08-0180/L755

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 09.04.2013

L 755 Beseitigung des Bahnüberganges Eggestraße bei Paderborn / Benhausen, Kreis Paderborn

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Erläuterung des Bauvorhabens:

Die DB Netz AG plant in Kooperation mit der Regionalniederlassung Sauerland – Hochstift, Außenstelle Paderborn die Aufhebung des Bahnüberganges (BÜ) an der L 755 (Eggestraße) bei Benhausen.

Die vorhandene höhengleiche Kreuzung soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs durch einen planfreien Knotenpunkt ersetzt werden. Damit verbunden ist die Anpassung der L 755 mit dem parallel geführten Radweg einschließlich der Anpassung der im Kreuzungsbereich einmündenden Gemeinde- bzw. Wirtschaftswege.

Die Gradiente der L 755 wird im Kreuzungsbereich um ca. 6,00 m abgesenkt werden, um die erforderliche lichte Höhe von 4,50 m zu gewährleisten. Aufgrund dessen ist eine Entwicklungslänge von ca. 300 m vor und ca. 440 m hinter der Überführung notwendig, wodurch sich eine Verschwenkung der L 755 auf einer Gesamtlänge von ca. 740 m ergibt.

Die heutige Trasse der L 755 bzw. Teilbereiche des Radwegs müssen zur Aufrechterhaltung der Erschließung der Anliegergrundstücke beidseits des heutigen Bahnüberganges in der Breite eines Wirtschaftsweges erhalten werden. Die verbleibenden Straßen- und Radwegflächen werden dauerhaft entsiegelt.

Für das oben genannte und beschriebene Bauvorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000· Konto-Nr 4005815

Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift Außenstelle Paderborn

Am Rippinger Weg 2 · 33098 Paderborn Postfach 2027 · 33050 Paderborn

Telefon: 05251/692-0

Begründung:

Durch das Bauvorhaben lässt sich ein geringfügiger Eingriff in den als Allee gem. § 47 LG NW geschützten Baumbestand an der L 755 und in das Landschaftsschutzgebiet "Offene Kulturlandschaft" nicht vermeiden. Weitere Schutzgebiete werden nicht berührt.

In der Abwägung der einzelnen Konfliktbereiche lässt sich feststellen, dass die Eingriffe auf der südlichen Seite der L 755 in allen Belangen wesentlich geringer ausfallen, da sowohl die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als auch des Landschaftsbildes erheblich konfliktärmer sind.

Deshalb erfolgt die Verschiebung des Kreuzungspunktes DB / L 755 in Richtung Süden.

Bei der Trassenplanung hat der Erhalt möglichst vieler Alleebäume Priorität.

Der gesamte Eingriff beläuft sich auf ca. 0,5 ha Neuversiegelung und ca. 2,5 ha Inanspruchnahme wertvoller Landschaftssubstanz. Es handelt sich dabei um intensiv genutzte Acker- und Weidegrünlandflächen und in geringem Umfang um Straßenbegleitgrün.

Der Eingriff kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Der Einfluss auf die Schutzgüter ist aufgrund der Art und Dimensionierung der geplanten Maßnahme als gering zu bewerten, vor allem weil keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung beeinträchtigt werden.

Daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten, weshalb auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Betroffenheit im Rahmen von CEF – Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dauerhaft sichergestellt werden können.

Der Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Sauerland – Hochstift, Außenstelle Paderborn, hat gemäß § 3a UVPG eine Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG mit dem Ergebnis vorgenommen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung erfolgt auf Grund der Dimension des Vorhabens und der Struktur der in Anspruch genommenen Flächen.

Die Durchführung einer UVP ist demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist mit der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 27.03.13 abgestimmt worden.

gez. Lütke-Bexten

